DSG Prozesse

27. Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 Datenschutzbeauftragte:r 3
2 Auskunftsgesuch 3
3 Meldung von Datenschutzverletzung und Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten («EDÖB») 3
3.1 Was ist eine Verletzung der Datensicherheit? 3
3.2 Wem muss die Datenschutzverletzung gemeldet werden (intern)? 3
3.3 Was muss EDÖB gemeldet werden? 3
3.4 Meldung an EDÖB 4
3.5 Müssen die vom Datenschutzvorfall betroffenen Personen informiert werden? 4
4 Bearbeitungsverzeichnis 4

DSG Prozesse

1 Datenschutzbeauftragte:r

Die GPK übernimmt die Rolle der Datenschutzbeauftragten des SUSV. Die GPK kontrolliert und überwacht die Datenverarbeitungsprozesse des SUSV. Die GPK hat keine Entscheidungsbefugnis über diese Prozesse und ist auch nicht für ein Informationssystem verantwortlich. Die GPK ist also weder diejenige, die über eine Datenverarbeitung entscheidet, noch diejenige, die sie durchführt.

2 Auskunftsgesuch

Ein Auskunftsgesuch geht bei der GPK ein (schriftlich oder via gpk-ccg@susv.ch). Die GPK prüft das Gesuch und leitet es zur Bearbeitung an die Geschäftsstelle weiter. Die Geschäftsstelle bearbeitet das Gesuch und verfasst eine Antwort an den Gesuchsteller.

3 Meldung von Datenschutzverletzung und Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten («EDÖB»)

3.1 Was ist eine Verletzung der Datensicherheit?

Jede Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Verletzung kann dabei entweder durch Mitarbeitende oder durch externe Dritte erfolgen.

3.2 Wem muss die Datenschutzverletzung gemeldet werden (intern)?

Eine Datenschutzverletzung muss so rasch als möglich der GPK gemeldet werden (schriftlich oder an gpk-ccg@susv.ch). Die GPK prüft die Meldung und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Geschäftsführer. Die von der Datenschutzverletzung betroffene Person wird von der Geschäftsstelle informiert.

3.3 Was muss EDÖB gemeldet werden?

Die Meldepflicht an EDÖB besteht dann, wenn mit der Datenschutzverletzung ein hohes Risiko für Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verbunden ist. Bestehen Zweifel, ob gemeldet werden muss, ist der Vorfall ebenfalls zu melden. Nicht gemeldet werden müssen leichte Vorfälle.

3.4 Meldung an EDÖB

Muss der Fall gemeldet werden, macht die GPK so rasch als möglich die Meldung an EDÖB. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen noch nicht alle Details bekannt sein.

Online-Dienst zur Meldung von Datensicherheitsverletzungen (Art. 24 DSG): https://databreach.edoeb.admin.ch/report

3.5 Müssen die vom Datenschutzvorfall betroffenen Personen informiert werden?

Falls erforderlich, informiert die Geschäftsstelle die betroffenen Personen (persönlichem Schutz oder auf Verlangen der EDÖB).

4 Bearbeitungsverzeichnis

Das Bearbeitungsverzeichnis wird von der Geschäftsstelle aktualisiert.